

## Fischereiordnung Fischereiverein Weilheim e.V. (Stand: 03.2021)

Der Fischereierlaubnisschein ist nur in Verbindung mit dem staatlichen Fischereischein gültig und ist den von der Verwaltungsbehörde eingesetzten Fischereiaufsehern sowie Polizeibeamten und den mit der Fischwasseraufsicht Beauftragten der Forstverwaltung auf Verlangen auszuhändigen. Jedes Mitglied ist befugt, nach Vorzeigen der eigenen Jahreskarte, ihm unbekannte Fischer auf gültige Papiere zu kontrollieren.

Beim Fischen ist grundsätzlich auf ein fischwaidgerechtes, natur- und umweltschonendes Verhalten zu achten.

Verstöße gegen die Fischereiordnung sowie gegen gesetzliche Bestimmungen können mit einer Zahlung in die Besatzkasse, dem Entzug des Erlaubnisscheines oder Ausschluss aus dem Verein geahndet werden. Eine Strafanzeige behalten wir uns vor.

1. Die Erlaubnis zur Fischereiausübung ist nicht übertragbar.
2. Soweit für Kind und/oder Lebenspartner eine Fischereierlaubnis besteht, darf zusammen nur die erlaubte Anzahl von Fischen pro Fangtag und Fischereijahr entnommen werden.
3. Jugendliche der Jugendgruppe und Inhaber einer Juniorenkarte dürfen nur die Hälfte der erlaubten Anzahl der Fische entnehmen.
4. Das Fischen mit dem lebenden Köderfisch ist gesetzlich verboten.
5. Das Ausbringen des Köders ist lediglich durch Auswerfen mit der Handangel erlaubt (kein Futterboot).
6. Die Handangel muss ständig beaufsichtigt werden.
7. Alle gefangenen, mäßigen Fische sind ohne Ausnahme sofort dem Fischwasser zu entnehmen, waidgerecht zu töten und sofort in die Fangliste mit Kugelschreiber einzutragen. Fänge der Gastfischer sind ebenfalls einzutragen und mit dem Vermerk „GF“ zu versehen.  
Den Fischereiaufsehern, Vorstands- und Ausschussmitgliedern sind die gefangenen Fische und die Fangliste nach Aufforderung zu zeigen.
8. Untermaßige und in der Schonzeit gefangene Fische sind schonend zu behandeln und müssen sofort zurückgesetzt werden.
9. Fische, die nicht mitgenommen werden dürfen und so verangelt sind, dass sie nicht zurückgesetzt werden können, sind zu töten, ins Fangbuch einzutragen und am gleichen Tag beim 1. oder 2. Vorsitzenden persönlich abzugeben.
10. In den Vereinsgewässern gefangene Fische dürfen nicht verkauft oder eingetauscht werden.
11. Das Schuppen und Ausnehmen von Fischen am Gewässer ist verboten.  
Der Angelplatz ist sauber zu halten, jeglicher Abfall ist wieder mitzunehmen.
12. An allen Vereinsgewässern sind mitzuführen:
  - Gültiger staatlicher Fischereischein
  - Gültige Fangliste(n) unseres Vereins
  - geeignete Landungshilfe
  - Messer
  - Messwerkzeug
  - Fischbetäuber
  - Hakenlöser
  - Kugelschreiber
13. Gesperrte Wege dürfen nicht befahren werden.
14. Campieren, Zelten, offenes Feuer ist an allen Gewässern verboten.

15. Die Boote am Dietlhofer- und Lugenau See müssen mit einem Schild mit der vergebenen Boots-Nr. und dem Vermerk „Fischereiverein Weilheim e. V.“ versehen werden.  
Belly-Boote sind an allen Gewässern verboten.  
Boote und Anlegeplatz sind sauber zu halten. Die Boote sind jeweils bis zum 31.12. zu entfernen, danach werden sie kostenpflichtig entfernt.
16. In der gesamten Ammer (von Fl.km 132,6 bis Fl.km 143,7) ist das Fischen mit Wurm und allen lebenden Ködern, mit natürlichen Insekten und ihren Larven (Steinkrebse, Maden usw.) verboten. Es ist nur eine Handangel erlaubt.  
Ausnahme: 1 Stunde nach Sonnenuntergang darf in der Ammer von Fl.km 132,6 (Oderdinger Brücke) bis Fl.km 141,2 (Wörther Brücke Peißenberg) mit zwei Handangeln und Wurm als Köder auf Aal und Rutte gefischt werden.  
In der gesamten Ammerstrecke ist die **Bachforelle ganzjährig gesperrt**.  
Ab 15.12. bis 14.02. ist **ausschließlich** das Huchenfischen in der gesamten Ammerstrecke mit künstlichen Ködern mit Widerhaken erlaubt. Zum Schutz der Forelle ist eine Ködermindestlänge von 15 cm (ohne Wirbel, ohne Haken) vorgeschrieben. Drillinge müssen mindestens die Größe 3 aufweisen.
17. Pro Fangtag dürfen aus der gesamten Ammer (einschließlich BaySF-Ammer) zwei Salmoniden entnommen werden; anschließend ist das Fischen einzustellen.  
Pro Kalenderwoche (Mo. - So.) dürfen max. 6 Salmoniden entnommen werden.  
Pro Fischereijahr dürfen insgesamt 40 Salmoniden, davon höchstens zwei Äschen und ein Huchen entnommen werden.
18. In der Ammer-Fliegenstrecke - von Fl.km 141,2 (Wörther-Brücke) bis Fl.km 143,7 (Brücke Eierbach) - darf nur mit Fliegenausrüstung gefischt werden, - d.h. mit Fliegenrute, Fliegenrolle und Fliegenschnur. Die Fischerei ist nur mit 1 Fliege erlaubt. Es dürfen nur Trockenfliegen, Nassfliegen, Nymphen und Streamer ohne Widerhaken verwendet werden.  
Das Aalfischen in der Fliegenstrecke ist untersagt.
19. An allen stehenden Gewässern:
- darf mit zwei Handangeln gefischt werden. Die gesetzlichen Regelungen sind einzuhalten.
  - ist Spinnfischen und Fischen mit totem Köderfisch erst ab 01.05. erlaubt.
20. Pro Fangtag dürfen an allen stehenden Gewässern entnommen werden:
- Zwei Salmoniden; anschließend ist das Angeln einzustellen.
  - Von Karpfen, Schleien, Hecht und Zander dürfen je zwei Stück entnommen werden. Von den aufgeführten Fischarten dürfen insgesamt pro Fangtag vier Stück entnommen werden. Gefangene Graskarpfen **müssen** entnommen werden!
  - Pro Fischereijahr dürfen insgesamt 20 Salmoniden, acht Hechte, acht Zander und 20 Krebse entnommen werden.
21. Folgende Gewässersperren sind zu beachten:
- Ammer:            Ab **15.02.21** bis **15.04.21** gesamte Ammer  
                      Ab **03.05.21** bis **16.05.21** zwischen Wörther-Brücke und Roßlaichbrücke  
                      Ab **30.08.21** bis **12.09.21** zwischen Wörther-Brücke und Einmündung Eierbach  
                      Ab **13.09.21** bis **26.09.21** zwischen Oderdinger-Brücke und Einmündung Hungerbach
- Dietlhofer See: Ab **22.03.21** bis **15.04.21**  
Lugenau See:    Bis zum **30.04.21**  
                      Ab **01.05.21** ist Angeln nur auf Friedfisch erlaubt

22. Für die BaySF-Ammer gelten **zusätzlich** Sonderbestimmungen, die im Fangbuch der BaySF-Ammer aufgeführt sind.
23. Es gelten folgende Schonzeiten und Schonmaße sowie die Bestimmungen des Fischereigesetzes und der Verordnung zur Ausführung des Fischereigesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

<b>Fischart</b>	<b>Schonzeit</b>			<b>Schonmaß cm</b>
<b>Bachforelle</b>	<b>Ganzjährig gesperrt</b>			
Bachsaibling	01. Okt.	-	28. Febr.	30
Seesaibling	01. Okt.	-	28. Febr.	30
Renke	15. Okt.	-	31. Dez.	30
Regenbogenforelle	15. Dez.	-	15. April	30
Äsche	01. Jan.	-	30. April	35
Hecht	15. Febr.	-	30. April	60
Zander	15. Febr.	-	30. April	50
Huchen	15. Febr.	-	31. Mai	90
Nase	01. März	-	30. April	30
Schied	01. April	-	31. Mai	40
Barbe	01. Mai	-	15. Juni	40
Aal	-	-	-	50
Rutte	-	-	-	30
Karpfen	-	-	-	35
Amur	-	-	-	50
Schleie	-	-	-	26
Waller	-	-	-	-
Edelkrebs- weiblich	01. Okt.	-	31. Juli	12
Edelkrebs - männlich	-	-	-	12
Steinkrebs - weiblich	01. Okt.	-	31. Juli	10
Steinkrebs - männlich	-	-	-	10